



**Was muss unsere Armee können
und warum?**

Was muss unsere Armee können und warum?

«Bedrohungsanalyse»

Verein «Pro Militia»
Strategiekommission

Verfasser

Daniel Urech, Oberst aD
Kerenzerstrasse 16
8753 Mollis

Telefon: +41 79 420 98 98
E-Mail: danurech@bluewin.ch

Martin Oberholzer-Riss, Oberst aD
Peter Ochs-Strasse 42
4059 Basel

Telefon: +41 61 361 22 91
E-Mail: oberholzerm@bluewin.ch

An der vorliegenden Bedrohungsanalyse haben neben den erwähnten Verfassern die folgenden Mitglieder des Vereins «Pro Militia» mitgearbeitet:

- Hans-Peter Brader, Oberstlt aD (Präsident «Pro Militia»)
- Theo Biedermann, Major aD (Vizepräsident «Pro Militia»)
- Roman Jäggi, Oblt aD (Medienbeauftragter «Pro Militia»)
- Jürg Steiner, Kpl aD (Vizepräsident Verband Bernischer Unteroffiziersvereine)



Pro Militia ist eine Vereinigung ehemaliger und eingeteilter Angehöriger der Schweizer Armee sowie von Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung zur „Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft“ beitragen. Sie alle setzen sich ein für die Äussere und die Innere Sicherheit unseres Landes und daher für eine verfassungsmässige, bedrohungsgerechte, glaubwürdige und entsprechend finanzierte Milizarmee. Die periodische Herausgabe der gleichnamigen, dreisprachigen und unabhängigen Zeitung dient sowohl der Information der Mitglieder wie auch der Kommunikation nach aussen.

Pro Militia
Sekretariat
Postfach 7249
6304 Zug

E-Mail: sekretariat@promilitia.ch
Web: www.promilitia.ch

Die Strategie- und Positionspapiere und vieles mehr können Sie im Internet unter www.promilitia.ch herunterladen.

Druck und Gestaltung:
jaeggiMEDIA GmbH

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	4
2	Aufträge der Armee.....	5
2.1	Verteidigung.....	5
2.2	Hybride Konflikte.....	6
2.3	Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Schweiz.....	6
2.3.1	Elemente.....	6
2.3.2	Geplante Führung in einer aktuellen Krise.....	7
2.3.3	Sicherheitsverbund der Schweiz (SVS).....	7
2.3.4	Bundesstab für Bevölkerungsschutz (BSTB).....	8
2.3.5	Strategische Führungsübung.....	9
2.3.6	Bundesführungsstab (BFST).....	9
3	Wie sieht die Bedrohung der Schweiz aus?.....	10
3.1	Einschätzung von Bedrohungen.....	10
3.2	Bedrohungen weltweit.....	11
3.3	Konsequenzen für die Schweiz.....	14
3.3.1	Übersicht.....	14
3.3.2	Felder und Ursachen von Bedrohungen.....	14
4	Resilienz (Widerstandsfähigkeit).....	15
5	Was muss die Armee können und warum?.....	15
5.1	Verteidigungskampf.....	15
5.2	Sicherheit und Ordnung innerhalb der Schweiz.....	16
5.3	Friedensförderung und Unterstützungseinsätze.....	16
6	Gewalt und Reaktionen auf die Gewalt.....	17
6.1	Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle.....	17
6.1.1	Terrorismus.....	17
6.1.2	Cyberattacken (Cyber-Netzwerkattacken).....	18
6.2	Gewalt oberhalb der Kriegsschwelle (Krieg).....	18
7	Projekt «Weiterentwicklung der Armee» (WEA) - eine Übergangslösung.....	20
7.1	Ausgaben des Bundes für die Verteidigung.....	20
7.2	Schwerpunkte der Neugestaltung der Armee.....	22
8	Masterplan und fähigkeitsorientierte Weiterentwicklung der Armee 2018.....	22
9	Quintessenz.....	24

1 Zusammenfassung

Das *sicherheitspolitische Umfeld* und die geopolitische Lage haben sich weltweit, und folglich auch in Europa, in den letzten Jahren *markant verschärft*. Die Ära der multilateralen Konfliktlösung ist zu Ende gegangen. Machtpolitische Interessen und Nationalismus gestalten die internationale Politik wieder bedeutend stärker.

Die heutigen sogenannten uneindeutigen oder *hybriden Konfliktformen* sind gekennzeichnet durch Bedrohungen, bei denen eine *Vielzahl von Einsatzformen* und Akteuren in Kombination zutage treten. Methoden des Wirtschafts-, des Informations- und des Cyberkrieges vermischen sich mit staatlicher und nicht-staatlicher Konfliktführung. Eine klare Grenze zwischen äusserer und innerer Sicherheit, aber auch zwischen Frieden und Krieg, gibt es nicht mehr. Um Ziele möglichst ohne offenen Einsatz militärischer Mittel zu erreichen, geht es der provozierenden Konfliktpartei darum, durch eine *indirekte oder versteckte Konfliktführung* den angegriffenen Staat und die angegriffene Gesellschaft zu destabilisieren und möglichst zu beeinträchtigen.

Darauf muss sich die Schweiz ausrichten und ihr Machtinstrument, die Schweizer Armee, entsprechend weiterentwickeln. Das ist umso dringender, als die Schweizer Armee eine Wehrpflichtarmee nach dem Milizprinzip mit kurzen Dienstzeiten ist. *Weiterentwicklungsschritte* benötigen deshalb bedeutend *mehr Zeit*, als dies in einer Berufsarmee der Fall ist.

Das vorliegende Dokument fasst Gedanken einer Gruppe von Angehörigen der Armee zusammen. Es stützt sich auf die Bundesverfassung (BV), verschiedene Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie auf den Sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrats vom 24. August 2016 ab (SIPOL 2016).

Im vorliegenden Dokument werden die folgenden drei Hauptthemen behandelt. Aus den Analysen zu diesen Themen resultieren Antworten auf die drei Schlüsselfragen:

- **Wie wird die Schweiz in Krisen- und Notlagen sowie im Verteidigungsfall geführt?**

Die Handlungsfreiheit der Schweiz kann in einem Krisen-¹ oder Verteidigungsfall nur mit einem permanenten Bundesführungsstab (BFST) nachhaltig sichergestellt werden.

- **Welche Vorkehrungen trifft die Schweiz international, um zu verhindern, dass sie bei kriegerischen Konflikten in ihren Nachbarstaaten (NATO- und/oder EU-Mitglieder) nicht «Kollateralschäden» erleidet?**

Die Schweiz wird zur Kriegsverhinderung und in einem Verteidigungsfall nicht mehr selbständig handeln können und deshalb mit den Nachbarstaaten, der NATO und EU bereits in Friedenszeiten punktuell eine Zusammenarbeit planen müssen - absolut fern jeder Idee, damit eine schleichende engere Assoziation der Schweiz mit der NATO oder der EU sanft zu provozieren.

Voraussetzungen für eine solche Zusammenarbeit sind: Klar definierte Vorstellungen oder Definitionen von Einsatzverfahren, Begriffen (z.B. Doktrin) und Technologien.

- **Welche Anforderungen stellen hybride (uneindeutige) Bedrohungen an die Vorbereitungen zur Verteidigung der Schweiz?**

Bei einer hybriden Bedrohungen kann der Einsatz der Armee innerhalb kurzer Zeit von einem subsidiären Einsatz nahtlos in einen Kampfeinsatz übergehen, denn die Konfliktparteien können in sämtlichen Operationssphären [Cyberraum, Informationsraum, Luft- und Welt-raum, Boden (Sonderoperationen)] gleichzeitig, koordiniert, gezielt und dosiert agieren.

¹ Es gibt keine allgemein gültige Definition des Begriffs «Krise». Als Krisen werden üblicherweise Ereignisse bezeichnet, welche u. a. durch einen eskalierenden Verlauf der Ereignisse und intensive Einwirkungen von aussen geprägt sind (SIPOL 2016, 7870).



© Ueli Liechti / VBS DDPS - ZEM

2 Aufträge der Armee

In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 der Bundesverfassung (BV) steht: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.»

In Art. 58 Abs. 2 Satz 2 der BV steht: «Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.» Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen. Die Unterstützung der zivilen Behörden durch die Armee erfolgt subsidiär.

2.1 Verteidigung

Die Bedrohungslage und die Bedrohungsformen haben sich während der vergangenen zehn Jahren stark verändert. Das «System Schweiz» (Gesamtsystem Schweiz²) ist dann intakt, wenn die Prozesse im Land funktionieren und die Institutionen des Landes intakt sind. Die Pfeiler des «Systems Schweiz» sind:

- die Handlungsfreiheit des Staates mit Legislative, Exekutive und Judikative;
- die intakte Führungsfähigkeit des Staates;
- die Verkehrsachsen und Telekommunikationsnetze;
- die Wirtschaft und Energieversorgung;
- das friedfertige und sichere gesellschaftliche Leben sowie die allgemeine Wohlfahrt.

Ein Verteidigungsfall (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BV) liegt dann vor, «... wenn Intensität und Ausdehnung einer Bedrohung in dem Umfang vorliegen würden, dass die territoriale Integrität, die gesamte Bevölkerung oder die Ausübung der Staatsgewalt bedroht wären» (Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Fachbereich Rechtssetzungsbereich I, 12. Januar 2015). Der Begriff «Verteidigung» wird auch in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen³ umschrieben, zusätzlich der Begriff «Angriff» in den Art. 39, 51 und 53.

² Der Begriff «Gesamtsystem Schweiz» wird im Bericht des Bundesrats «Sicherheitspolitik der Schweiz» (SIPOL 2016, 7805) verwendet.

³ Die Charta der Vereinten Nationen hat den Wert einer «Verfassung» der Vereinten Nationen. Sie trat für die Schweiz am 10. September 2002 in Kraft.

Entscheidend für den Bundesrat bei der Fragestellung, ob es sich um Verteidigung oder einen subsidiären Einsatz handelt, kann daher nicht nur sein, woher ein Angriff erfolgt, mit welchen Mitteln er durchgeführt wird und welche Objekte oder Bereiche bedroht sind, sondern insbesondere auch das Ausmass der Bedrohung (Intensität, Ausdehnung). Bei einem Verteidigungsfall muss «der Urheber der Bedrohung nicht notwendigerweise ein Staat sein» (Bundesratsbeschluss vom 11. November 2015).

2.2 Hybride Konflikte

Moderne Kriege⁴ sind hybride (uneindeutige) Kriege: Neben staatlichen Akteuren treten nicht-staatliche Akteure (gewaltbereite und bewaffnete Gruppen, Sicherheitsfirmen, multinationale Organisationen, Konzerne, Informatikspezialisten) auf.

Elemente der hybriden Kriegsführung sind:

- kombinierter Einsatz von nicht-militärischen und militärischen Kampfmitteln;
- Einsatz von *verdeckt* kämpfenden Truppen auf fremdem Territorium ohne Hoheitszeichen;
- Nutzung der verschiedensten Kampfmittel, *konventionelle* und *unkonventionelle* (atomare, biologische, chemische und improvisierte Mittel);
- Einsatz von unterschiedlichen Systemen mit ganz verschiedener, einfacher bis komplexer Technologie;
- Desinformations- und Propagandakampagnen;
- Verwischung der Schwelle zwischen den Zuständen Frieden und Krieg⁵;
- Cyberattacken⁶;
- Mittel und Methoden des Wirtschaftskrieges.

Hybride Konflikte entstehen nicht völlig überraschend. Der potenzielle Angreifer will seine Aktionen durch kluges Handeln möglichst lange unter der Kriegsschwelle halten. In dieser Situation ist damit zu rechnen, dass Teile der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden bereits im Einsatz stehen. Ein solcher Einsatz kann schnell, unerwartet und fliegend zu einem Einsatz im Verteidigungsfall mutieren.

2.3 Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Schweiz

2.3.1 Elemente

Die aktuellen operativen Elemente (teilweise SIPOL 2016, 7844), mit welchen die Handlungsfähigkeit der Schweiz gewährleistet werden kann, sind:

- Sicherheitsverbund Schweiz (SVS): Koordinationsorgan auf operativer und politischer Ebene;
- Armee (in der Regel das Kommando Operationen);
- Stab Bevölkerungsschutz (BSTB);
- Kompetente und optimale koordinierte Nachrichtendienste;
- Bundespolizei und die Polizeikorps der Kantone;
- Nationaler Führungsstab Polizei;
- Grenzwachtkorps;
- Zollverwaltung;
- Zivildienst (Einsatz in ausserordentlichen Lagen: Fachkenntnisse, Verbesserung der Durchhaltefähigkeit).

⁴ Krieg heisst, mit Gewalt Macht über einen Gegner bekommen.

⁵ Die Regeln des Krieges sind völkerrechtlich festgelegt.

⁶ Unter «Cyberattacke» wird ein gezielter Angriff auf ein elektronisches Netzwerk verstanden. Das Netzwerk ist für die Funktion einer spezifischen Infrastruktur essentiell.



© Fabian Gürber, Aldo Ellena / VBS DDPS - ZEM

2.3.2 Geplante Führung in einer aktuellen Krise

In hybriden Auseinandersetzungen wird früh und so verdeckt wie möglich versucht, mittels Terrorismus und Cyberattacken die Pfeiler des «Systems Schweiz» (siehe Kapitel 2.1.1) zu Fall zu bringen. Auf Indikatoren für einen hybriden Krieg muss deshalb möglichst früh mit umfassender Kompetenz und effektiv reagiert werden.

Für die Führung in einer aktuellen Krise sind *zwei Varianten vorgesehen* (SIPOL 2016, 7871):

1. Es führt der Bundesrat oder die Bundesrätin, dessen oder deren Departement von der Krise am stärksten betroffen ist (Variante A);
2. Es führt der amtierende Bundespräsident oder die amtierende Bundespräsidentin (Variante B).

In beiden Varianten kann ein *Ad-hoc-Krisenstab* gebildet werden. Es besteht also kein permanenter Führungsstab auf Stufe Bund, der auf sicherheitspolitische oder Wirtschaftskrisen zeitgerecht reagieren könnte.

Auf Stufe Bund existieren derzeit drei Elemente, die Aspekte der Sicherheit zum Gegenstand haben: der Sicherheitsverbund der Schweiz (SVS), der «Bundesstab Bevölkerungsschutz» (1. April 2018) und die strategische Führungsübung.

2.3.3 Sicherheitsverbund der Schweiz (SVS)

Der SVS ist ein Koordinationsorgan und kein Führungsorgan. Bund und Kantone sind darin paritätisch vertreten. In den Arbeitsgruppen des SVS können auch Partner aus Städten, Gemeinden und aus der Privatwirtschaft mitarbeiten.

Die Handlungsfelder des SVS gemäss den Erläuterungen zur Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz, 16. Februar 2018, VBS, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1

Handlungsfelder zur Bewältigung von Krisen und Konflikten, wie sie der SVS festgelegt hat.

Handlungsfelder	Inhalt	Führungselement
1	Staatsschutz;	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
2	Vorbereitung, Vorsorge und Bewältigung von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen;	Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB)
3	Abwehr eines militärischen Angriffs, Verteidigung des Luftraumes, Wahrung der Lufthoheit, Wiederherstellung der territorialen Integrität;	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
4	Wahrung der Interessen der Schweiz im Ausland, Beiträge zum Management internationaler Krisen.	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Wenn Krisen oder Konflikte zu bewältigen sind, welche Reaktionen nicht nur in einem einzigen Handlungsfeld erfordern, sondern gleichzeitig in mehreren Handlungsfeldern, fehlt auf Stufe Bund ein zentrales und permanent einsetzbares Führungsorgan.

2.3.4 Bundesstab für Bevölkerungsschutz (BSTB)

Für die Führung im Handlungsfeld 2 des SVS ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) verantwortlich. Art. 4 der Verordnung BSTB vom 1. April 2018 (Einsatz im Ereignisfall) lautet wie folgt:

- 1 Der BSTB kommt in einem oder mehreren der folgenden Fälle zum Einsatz:
 - a. Vorliegen eines Ereignisses mit Zuständigkeit des Bundes;
 - b. Ersuchen mehrerer von einem Ereignis betroffener Kantone um Koordination auf Bundesebene;
 - c. Ersuchen eines Kantons, eines Departements, eines Bundesamts oder einer Betreiberin von kritischen Infrastrukturen um Unterstützung zur Bewältigung eines Ereignisses;
 - d. Auftrag des Bundesrats.

- 2 Zeichnet sich ein Ereignis ab oder ist ein solches eingetreten, so nimmt der BSTB folgende Aufgaben wahr:
 - a. Er stellt den Informationsaustausch und die Koordination mit weiteren Stäben und Stellen des Bundes und der Kantone, mit den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie mit den zuständigen Stellen im Ausland sicher.
 - b. Er führt die Fach- und Teillagen zu einer Gesamtlage zusammen und beurteilt diese.
 - c. Er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bundesrats, des zuständigen Departements oder Bundesamts.
 - d. Er koordiniert das Expertenwissen auf Stufe Bund.
 - e. Er koordiniert den Einsatz der nationalen und internationalen Ressourcen.

Der BSTB ist weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, Krisen und Konflikte zu bewältigen, die über natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen hinausgehen.



© Nique Nager / VBS DDPS - ZEM

2.3.5 Strategische Führungsübung

Auf Bundesebene wird wohl alle vier Jahre eine Strategische Führungsübung durchgeführt. Diese strategische Führungsübung kann einen BFST auf keinen Fall ersetzen, denn

- sie findet nur alle vier Jahre statt;
- ihre personelle Besetzung fluktuiert erheblich;
- das fachliche und methodische Wissen und Können zur Bewältigung von ernsthaften Krisen und Konflikten sind ohne BFST nicht permanent und kompetent genug verfügbar.

Ziel dieser Übungen ist es, sich interdepartemental mit Krisen auseinanderzusetzen und die politischen Massnahmen zu definieren, die in einem Ereignisfall auf Stufe Bund entschieden werden müssen (SIPOL 2016, 7873).

2.3.6 Bundesführungsstab (BFST)

Es ist damit zu rechnen, dass bei zukünftigen Krisen und Konflikten mehrere Handlungsfelder des SVS (siehe Tabelle 1) betroffen sein werden, weil die Krisen und Konflikte mit grosser Wahrscheinlichkeit hybrid sein werden. Deshalb das folgende Postulat:

Postulat «Pro Militia»

Für die Führung im Verteidigungsfall und zur Bewältigung künftiger Krisen und hybrider Auseinandersetzungen sollte neu ein ständiger Stab (Arbeitstitel: «Bundesführungsstab») geschaffen werden.

Der Bundesführungsstab sollte verfügen über:

- einen permanenten Stabschef;
- eine Zelle «Nachrichten» für eine permanente Lageverfolgung. Die übrigen Nachrichtenbeschaffungsorgane sind in der Nachrichtenzelle integriert;
- eine Zelle «Führungsunterstützung» mit Durchhaltefähigkeit, einem Führungsinformationssystem und entsprechender Logistik für das Personal;
- eine Organisation, welche Spezialisten (Fachleute) aus der Verwaltung oder von aussen nach Bedarf zeitgerecht in den Stab integrieren kann;
- eine Medienstelle für eine adäquate Informationspolitik.

Die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines solchen Organs ist in Art. 185 Abs. 1 BV vorhanden.

3 Wie sieht die Bedrohung der Schweiz aus?

3.1 Einschätzung von Bedrohungen

Für eine Analyse der Bedrohungen sind Antworten auf die folgenden Fragen wegweisend:

- Besteht eine Gefahr für die Handlungsfähigkeit der ganzen Schweiz?
- Wie schnell ist mit einem substanziellen Schaden zu rechnen, wenn die Gefahr nicht zeitgerecht erkannt und ihr deshalb auch nicht zeitgerecht entgegengetreten werden kann?
- Wie nachhaltig wird der substanzielle Schaden sein, wenn die Gefahr nicht abgewendet werden kann?
- Wie ist das «System Schweiz» durch die Strategie fremder Staaten (z.B. Russlands, Chinas, der Vereinigten Staaten von Amerika) bedroht?
- Welche Ziele will ein Angreifer in der Schweiz erreichen?
- Wie kann der potentielle Angreifer vorgehen?

Ein Mass dafür, wie Staaten ihre Bedrohung beurteilen, sind die Ausgaben für die Verteidigung, welche sich die Staaten leisten (Abbildung 1).

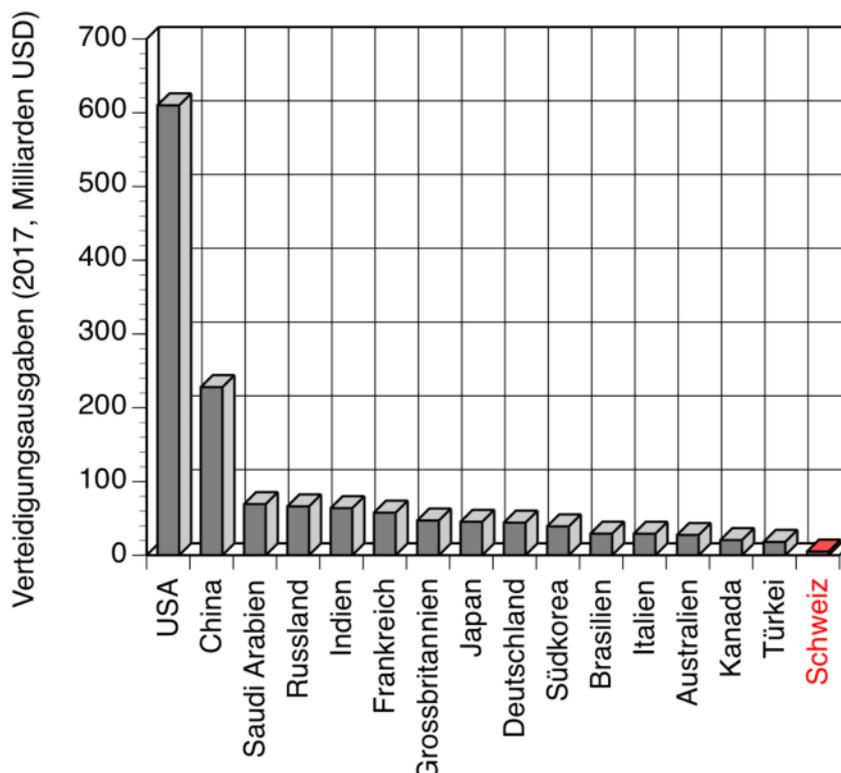


Abbildung 1
Verteidigungsausgaben verschiedener Staaten
Dargestellt sind die Verteidigungsausgaben verschiedener Staaten für das Jahr 2017 (in Milliarden USD).

(Quelle: Stockholm International Peace Research Institute).



© Jonas Kambli / VBS DDPS

3.2 Bedrohungen weltweit

Bedrohung kann definiert werden als Produkt aus Potential, Willen oder Absicht des bedrohenden Gegners. Der Wille oder die Absicht zu einer kriegerischen Operation oder zur Gewaltanwendung mag in einem gegebenen Moment wohl fehlen, das bereits vorhandene Potential, also die Fähigkeiten eines potentiellen Gegners oder einer potentiellen Gegenseite, bleibt jedoch bestehen. Der Gegner oder die Gegenseite muss sich für eine Aktion nicht mehr vorbereiten, er/sie ist vorbereitet. Heute sind weltweit bereits grosse Potentiale für militärische Gewaltanwendungen vorhanden. Die Besitzer dieser Potentiale können ihren Willen oder ihre Absicht sehr kurzfristig ändern. Trotz einer derzeit geringen Eintretenswahrscheinlichkeit für eine kriegerische Auseinandersetzung in der Schweiz wäre das Schadenspotential im Eintretensfall, der kurzfristig erfolgen könnte, katastrophal.

Die Münchner Sicherheitskonferenz im Februar 2019 konkretisiert die Verschärfung der weltpolitischen Sicherheitslage. Das dichte Netz der atomaren Abrüstungsverträge zerfällt. Für die drei Grossmächte USA, Russland und China ist dies kaum relevant. Nur die Europäer machen sich Sorgen, sind aber machtlos. Die US-Amerikaner kümmern sich um ihre eigene Sicherheit und könnten Europa im Stich lassen.

Mit der Kündigung des INF-Vertrags (Intermediate-Range Nuclear Forces) ist der alte Kontinent zum Spielball fremder Mächte geworden. Das INF-Abkommen betrifft die europäische Sicherheit. Entschieden wird aber in Washington und Moskau. Nicht nur der INF-Vertrag, sondern auch die gesamte Abrüstungskontrolle aus dem Kalten Krieg, wird weitgehend aufgegeben. Nirgendwo gibt es Rüstungskontrollen für neue Waffentypen wie Hyperschall-Raketen, Langstrecken-Drohnen, Cyberwaffen und autonome Kampfsysteme.

Peking mit seinem wachsenden Atomarsenal lehnt multilaterale Rüstungskontrollen ab und möchte sich maximale Handlungsfreiheit bewahren. In München stellte sich die Frage, wie sich ein zersplittertes Europa der sicherheitspolitischen Fremdbestimmung entgegensetzen kann? (nach Eric Gujer, Neue Zürcher Zeitung, 17.02.2019).

Die USA haben sich seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs inkonstant entwickelt: Einerseits verstehen sie sich als Weltmacht mit vielfältiger Einflussnahme und führen die weltweite militärische Aufrüstung an. Andererseits betreiben sie eine wenig durchdachte nationalistische Politik basierend auf Eigeninteressen («America first»). Die USA scheinen nicht mehr bereit zu sein, sich als «Weltpolizei» weltweit für Sicherheit und Freiheit zu engagieren. Diese Neuausrichtung der USA zwingt Europa, selbständiger und wehrbereiter als bis anhin zu werden.

Die Sicherheitsstrategie Russlands als Nationalstaat beruht auf einem starken Staat, starken Streitkräften und einer starken Russisch-orthodoxen Kirche. Sie umfasst die folgenden Hauptziele:

- Aufrechterhaltung des Status Russlands als Grossmacht;
- Parität der strategischen Offensivwaffen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika (USA);
- Abschreckung von Angriffen gegen Russland, seinen aktuellen Verbündeten und gegen Mitgliedstaaten der ehemaligen Sowjetunion;
- Fähigkeit zur Verteidigung gegenüber Angriffen;
- Schutz der russischen Ethnien in andern Staaten;
- Produktion modernster Rüstungsgüter.

China richtet seine Strategie auf das Erlangen des Status einer militärischen und wirtschaftlichen Grossmacht (Weltmacht) aus. Im Vordergrund stehen die folgenden Aktivitäten:

- offensichtliche starke militärische Aufrüstung;
- intensive Entwicklung der Wirtschaft, um die militärische Aufrüstung zu ermöglichen;
- Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln, teilweise mit Einsatz von Land Grabbing («Landraub») in Schwellen- oder Entwicklungsländern;
- Sicherung der Märkte für den Export chinesischer Waren;
- Entwicklung neuer Formen der Entwicklungszusammenarbeit anstelle der klassischen Entwicklungshilfe.

China hat - nebst Afrika - Südosteuropa für sich entdeckt und kauft in Südosteuropa ein (z.B. Hafen von Piräus). Chinas aussenpolitisches Prestigeprojekt ist die neue Seidenstrasse.

Islamismus ist ein Begriff aus den Sozialwissenschaften. Den verschiedenen Gruppierungen des fundamentalistischen und politischen Islam sind gemeinsam:

- das Bestreben, im Namen Allahs eine ausschliesslich religiös legitimierte Gesellschafts- und Staatsordnung zu errichten;
- die Bekämpfung einer Trennung von Staat und Religion;
- die Haltung gegen die Prinzipien von Individualität, Pluralität und Demokratie;
- die Haltung gegen die Menschenrechte;
- die Haltung gegen die Gleichstellung der Geschlechter.



© Nicola Pitaro / VBS DDPS - ZEM

Europa ist bedroht durch eine innere Entgrenzung und durch Selbstgefälligkeit.

Die EU entgrenzt sich selber:

- Sie begegnet polarisierenden politischen Bewegungen durch die Proklamation falsch verstandener Religionsfreiheit und mit einer Toleranz ohne Einfordern von verbindlicher Gegenseitigkeit;
- Die besonders freizügige Einwanderungspolitik der EU «legte die Saat für den Brexit»;
- Durch eine Überbetonung der Technokratie gefährdet die EU die gewachsene und existierende Vielfalt.

Reaktionen auf diese Entgrenzung sind der neue Populismus und Nationalismus, verbunden mit dem Versuch einer Rettung von Angehörigen der EU in neue «Wagenburgen» (siehe Brexit).

Die EU lebt selbstgefällig:

- Sie lässt sich von der Angst vor den Folgen ihrer Politik treiben, anstatt neue relevante Themen wie die wirtschaftliche und digitale Bedrohung durch China aufzuarbeiten;
- Sie scheint keine umfassende Strategie zu haben. Sie diskutiert lieber um eine geschlechterneutrale Sprache als z.B. um die fundamentale Bedeutung eines gemeinsam anerkannten europäischen Wertekanons. «Man wird erinnert an das ‚Byzantinische Geschwätz‘ über theologische Spitzfindigkeiten, selbst als die Osmanen schon vor den Mauern Konstantinopels standen.»;
- In der EU weicht die dialektische Auseinandersetzung mit begründbaren Argumenten immer mehr einer wechselseitigen Diffamierung.

3.3 Konsequenzen für die Schweiz

Aus den Beurteilungen der aktuellen Bedrohungen weltweit (siehe Kapitel 3.2) lassen sich für die Schweiz die folgenden Konsequenzen ableiten.

3.3.1 Übersicht

Die Bedrohung der Schweiz besteht grundsätzlich in den folgenden drei Ausprägungen:

1. Es können *simultan mehrere Bedrohungen* auftreten;
2. Die Bedrohung muss nicht nur *von einem ausländischen Staat* ausgehen, sie kann auch von *schweren Fehlentwicklungen innerhalb der Schweiz* selber herrühren;
3. *Mangelhafte Resilienz (Widerstandsfähigkeit, siehe Kapitel 4)* von staatlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen kann für das Gemeinwesen gefährlich werden.

3.3.2 Felder und Ursachen von Bedrohungen

Es bestehen Bedrohungen, auf welche nicht-militärisch reagiert werden muss, und solche, die eine militärische Reaktion erfordern. Die Bedrohungen für die Schweiz können sich in verschiedenen Feldern entwickeln:

Gesellschaft

durch eine Abnahme des Wehrwillens und Auftreten von gefährlichen Ideologien, durch Vermehrung des «Leistungswahns» (z.B. Zunahme von Burnout), durch Relativierung fundamentaler Werte des Zusammenlebens im Staat, durch die Altersverteilung in der Bevölkerung (Pflegenotstand);

Migration

durch grosse Flüchtlingsströme und illegale Migration;

Angriff von aussen

durch Verletzung des Luftraumes der Schweiz bis hin zur Besetzung des Territoriums der Schweiz oder von Teilen davon;

Politik

durch unerwartetes, der Schweiz nicht zuträgliches Verhalten der EU gegenüber der Schweiz, durch illegale Beeinflussung von Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung (z.B. Cyberattacken, Fake News, Erpressungsversuche);

Zivilisation und Infrastruktur

über eine „Fünfte Kolonne“, durch Spionage, durch Verbreitung von Angst und Unruhe in der Bevölkerung, durch subversive Beeinflussung der Bevölkerung und der öffentlichen Meinung, durch eine Störung von «Ruhe und Ordnung», durch eine Störung der Wirtschaft, der Energieproduktion, des Finanzwesens (Sabotage, Terrorismus, Cyberkrieg, Spionage), durch Naturkatastrophen, durch den Klimawandel.



© Philipp Schmidli / VBS DDPS - ZEM

4 Resilienz (Widerstandsfähigkeit)

Die Empfänglichkeit eines Systems für Krisen oder die Verwundbarkeit eines Systems hängt von der *Stabilität* und der Verankerung des Systems in einem *tragenden Wertesystem* ab. *Die Werte, welche im System gelebt werden, werden von den Personen in Führungsverantwortung entweder direkt oder indirekt gesteuert.*

Es käme einer Selbsttäuschung gleich, zu meinen, in einer Krise auf Resilienz zurückgreifen und die Werte und Prozesse leben zu können, wenn man vor der Krise die Resilienz des Systems hat unbeachtet sein lassen oder die zur Bewältigung der Krise nötigen Werte, Organisationen und Prozesse vor dem Auftreten der Krise nicht auch schon gelebt hat.

5 Was muss die Armee können und warum?

Die Armee muss gerüstet sein, die folgenden Aufgaben gleichzeitig und in verschiedenen Räumen bewältigen zu können.

5.1 Verteidigungskampf

Die Armee muss den Verteidigungskampf gegen einen Angreifer führen können, der seinen Angriff mit massiven Schlägen aus der Luft, mit Terroranschlägen, mit elektronischen Mitteln (Cyberattacken) und gezielten Falschinformationen ausführt mit dem Ziel, das «System Schweiz» lahmzulegen oder das Land besetzen zu können.

Postulat «Pro Militia»

Bei der Bewältigung umfassender politischer Krisen, bei denen Elemente der hybriden Kriegsführung zum Einsatz kommen, ist eine klare Trennung zwischen Schutz- und Kampfaufträgen nicht mehr möglich:

Alle Truppen müssen deshalb schützen und kämpfen können, und dies nicht erst nach Erreichen der Einsatzbereitschaft.

5.2 Sicherheit und Ordnung innerhalb der Schweiz

Die Armee muss an der Grenze der Schweiz und innerhalb der Schweiz für **Sicherheit und Ordnung** sorgen, denn in den Artikeln 43a, 173 und 185 der BV ist festgehalten, dass sich der Bund für die Innere Sicherheit einsetzen muss, wenn die Kantone die Innere Sicherheit nicht mehr gewährleisten können. Für die Armee prioritär ist nach wie vor die Verteidigung und der Einsatz für den Erhalt der Handlungsfreiheit der Schweiz.

5.3 Friedensförderung und Unterstützungseinsätze

Die Befähigung der Armee zum Verteidigungskampf und zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben geniesst wohl Priorität. Friedensförderung (Kriegsverhinderung) und Unterstützungsaufträge sind zusätzliche Aufgaben, welche der Gesetzgeber der Armee auferlegt hat.



6 Gewalt und Reaktionen auf die Gewalt

Zur *Vermeidung von Anwendungen von Gewalt* unterhalb und oberhalb der Kriegsschwelle sind auf jeden Fall erforderlich:

- der *Aufbau einer abhaltenden Wirkung einer schlagkräftigen Armee*, welche über genügend Personal, geeignete technische Mittel und sinnvolle Strukturen verfügt sowie jederzeit einsatzfähig ist;
- *eine glaubwürdige Geschlossenheit* zwischen der Bevölkerung, den Organen des Staates (Exekutive, Legislative, Judikative) und der Wirtschaft;
- das *Bewusstsein*, dass
 - moderne Kriege komplexer und diffuser geworden sind und äusserst raffinierte Methoden angewendet werden (siehe hybride Kriegsführung, Kapitel 2.2);
 - eine moderne Kriegsführung bewusst gegen die Zivilbevölkerung gerichtet ist;
 - das Kriegsvölkerrecht nicht mehr die entsprechende Beachtung findet;
- die *Erkenntnis*, dass der Übergang von «unterhalb der Kriegsschwelle zu oberhalb der Kriegsschwelle» fließend sein kann.

6.1 Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle

6.1.1 Terrorismus

Unter Terrorismus werden kriminelle Gewaltaktionen gegen Menschen oder Sachen zur Erreichung eines politischen, religiösen oder ideologischen Ziels zusammengefasst.

Eine allgemein gültige Definition von Terrorismus existiert nicht.⁷

⁷ Die Global Terrorism Database (GTD) beschreibt einen terroristischen Akt (terror act) als vorsätzliche Gewalttaten von nichtstaatlichen Akteuren, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

1. Der gewalttätige Akt zielte auf die Erreichung eines politischen, wirtschaftlichen, religiösen oder sozialen Ziels ab;
2. Die gewalttätige Handlung beinhaltet Beweise für eine Absicht, ein grösseres Publikum, das nicht die unmittelbaren Opfer umfasst, zu zwingen, einzuschüchtern oder eine andere Botschaft zu übermitteln; und
3. Der gewalttätige Akt lag ausserhalb der Grundsätze des humanitären Völkerrechts.

Ziele des Terrorismus sind:

- Destabilisierung von Bevölkerung und Behörden der angegriffenen Region durch Verbreiten von Angst und tiefgreifender Verunsicherung;
- Absicht, durch Angst und Schrecken eine Störung der bisherigen Funktionalität des Staates zu erreichen. Dazu dienen in erster Linie Unberechenbarkeit und Grausamkeit der Angriffe mit maximaler Wirkung;
- Reaktionen des Angegriffenen auf die erfolgten Angriffe zu provozieren.

6.1.2 Cyberattacken (Cyber-Netzwerkattacken)

Es ist sehr schwierig, den Ursprung und die Täterschaft von Cyberattacken mit ausreichender Sicherheit zu identifizieren. Oft wird der Schuldige in demjenigen vermutet, der von den Attacken am meisten profitiert («Cui bono-Logik»⁸).

6.2 Gewalt oberhalb der Kriegsschwelle (Krieg)

Frankreich, Deutschland und Italien sind Mitglieder des Nordatlantischen Bündnisses (NATO); Österreich ist Mitglied der Europäischen Union (EU), nicht aber der NATO; Liechtenstein ist Mitglied des EWR, nicht aber der NATO. Gegen Osten ist Österreich wiederum von weiteren NATO-Mitgliedern umgeben.

Die *Gefahr und Folgen eines militärischen Angriffs auf die Schweiz* kann mit Hilfe der folgenden vier Szenarien analysiert werden:

1. Die Gefahr eines Angriffs *eines direkten Nachbarstaates der Schweiz* auf die Schweiz ist gegenwärtig und in der näheren Zukunft (zirka fünf bis zehn Jahre) als gering einzuschätzen (siehe Kapitel 3.2);
2. Die Gefahr eines militärischen Angriffs auf die Schweiz von *Staaten ausserhalb der NATO* ist im Moment ebenfalls als gering einzustufen. Die Schweiz muss dennoch permanent über eine kompetente Armee verfügen können,
 - weil nur auf diese Art und Weise eine möglichst weitgehende **Unabhängigkeit wirksam demonstriert** werden kann;
 - weil eine **Anpassung einer Armee an neue strategische und operative Erfordernisse immer sehr zeitintensiv** ist;
 - weil **Topographie und Distanzen** für militärische Einsätze wesentlich an Bedeutung verloren haben (SIPOL 2016, 7805);
 - weil **bedrohliche Entwicklungen politisch nicht genügend weit vorauszusehen** sind;
 - weil sich die bedrohliche Entwicklung innert Monaten ändern kann, also die **«Vorwarnzeiten»** bedeutend kürzer geworden sind, als sie nach dem Ende des Kalten Kriegs 1989 eingeschätzt wurden;
3. Ein militärischer Angriff auf die Schweiz setzt voraus, dass entweder der *Angreifer durch Staaten*, welche der NATO angehören oder neutral sind, *durchmarschiert wäre*, oder er *den Luftraum von Staaten*, welche der NATO angehören oder neutral sind, *durchflogen hätte*. Es ist davon auszugehen, dass in einer solchen Situation der Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrags und nach Art. 43 des EU-Vertrags eintreten würde;
4. Wenn ein *Nachbarstaat der Schweiz in militärische Kampfhandlungen hineingezogen* würde («Kollateralschaden»), besteht die Gefahr, dass Teile des Territoriums der Schweiz oder ihr Luftraum durch die Gegenwehr des NATO-Verteidigungsbündnisses oder der EU oder durch den Angreifer selber direkt betroffen würden. Wenn unser Land unmittelbar bedroht ist, werden die Neutralitätsverpflichtungen hinfällig (SIPOL 2016, 7811).

⁸ Der Begriff «Cui bono» stammt von Martin C. Libicki (2009). Libicki arbeitet in der Research and Development (RAND) Cooperation (USA, Nonprofit-Organisation, Think Tank).



© Matthias Bill / VBS DDPS - ZEM

Wegen der hochentwickelten Militärtechnologie kann ein Verteidigungskampf der Schweizer Armee nicht mehr erst ab der Schweizer Grenze aufgenommen werden. Kommt es zu einem Verteidigungskampf der Schweizer Armee, «soll die Armee beide Optionen offenhalten, autonome Verteidigung und Zusammenarbeit mit anderen Staaten, die Interoperabilität voraussetzt» (SIPOL 2016, 7840).

Postulat «Pro Militia»

Wenn Nachbarstaaten der Schweiz in kriegerische Handlungen verstrickt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Schweiz zu kriegerischen «Kollateralschäden» kommt. Zur Bewältigung solcher «Kollateralschäden» sind entsprechende Planungen und direkte Absprachen mit den Nachbarstaaten, allenfalls sogar mit der NATO oder der EU, unerlässlich. Nur auf diesem Weg (Sicherheit durch Kooperation, SIPOL 7830) könnten solche kriegerische Handlungen auf Schweizer Hoheitsgebiet - wenn eingetreten - gestoppt werden.

Diese Planungen und Absprachen müssten politisch von den Parlamenten sanktioniert und vom Gesamtbundesrat in Auftrag gegeben werden (Art. 173 Abs. 1; Art. 185 Abs. 1, 2). Sie bedeuten in keiner Art und Weise den Beginn einer schleichenden Assoziation der Schweiz mit der NATO oder der EU, sondern wertvolle Vorbereitungen zu Verteidigung der Schweiz.

7 Projekt „Weiterentwicklung der Armee“ (WEA) - eine Übergangslösung

7.1 Ausgaben des Bundes für die Verteidigung

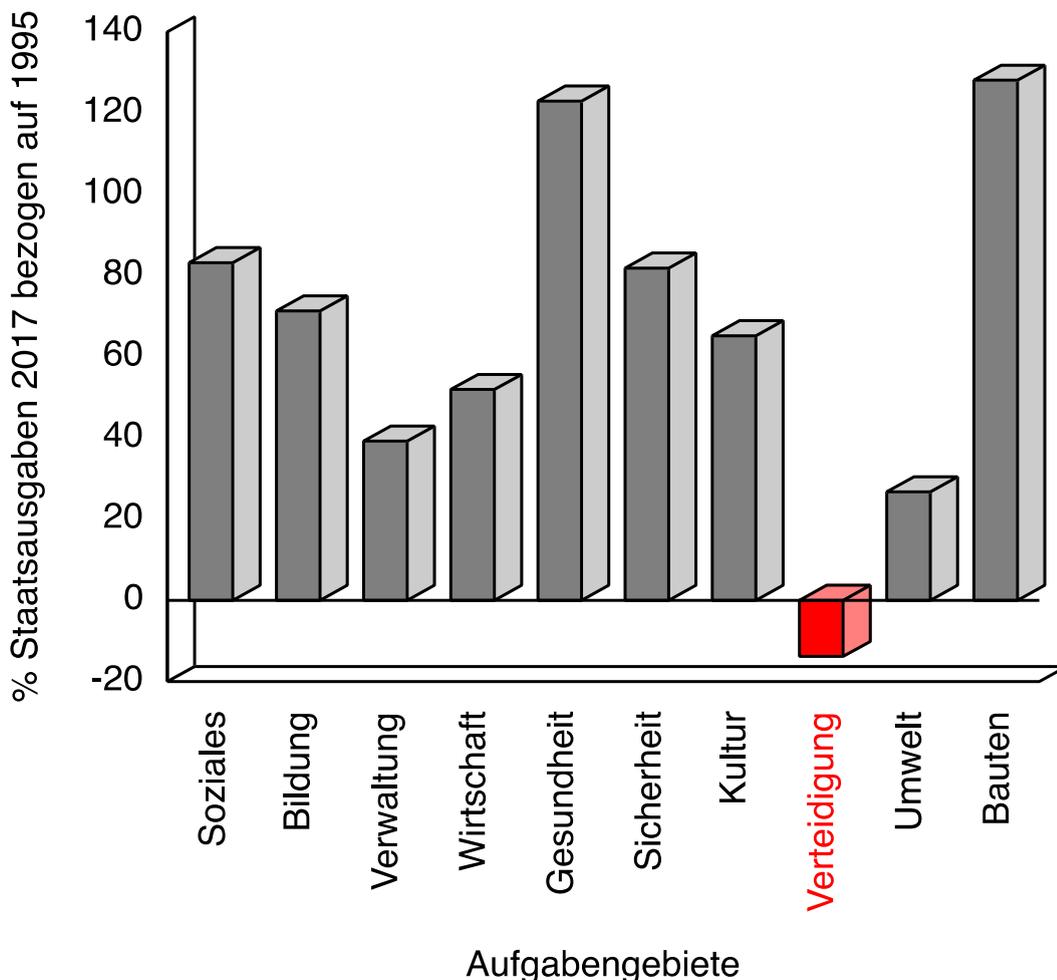
2017 waren rund 57 Prozent der Ausgaben des Bundes stark gebunden. Dieser Anteil wird in den kommenden Jahren auf deutlich über 60 Prozent steigen (Bericht der Finanzverwaltung vom 12.01.2017).

Die Ausgaben für die Verteidigung nahmen im Zeitraum zwischen 1995 und 2017 um 15.6 Prozent ab (siehe Abbildung 2). Sie lagen 2017 bei weniger als einem Prozent des BIP (0.7 Prozent) (Stockholm International Peace Research Institute). Zum Vergleich: Die Ausgaben im Gesundheitswesen und für öffentliche Bauten waren 2017 - verglichen mit 1995 - auf mehr als das Doppelte angestiegen.

Abbildung 2

Veränderung der Staatsausgaben der Schweiz 2017 bezogen auf 1995 (Index) in Abhängigkeit der Aufgabengebiete des Bundes (in Prozent).

Quelle: Tagesanzeiger, Zürich, 06.02.2019 und Stockholm International Peace Research Institute





© Alexander Kühni / VBS DDPS - ZEM

Die im Projekt «Weiterentwicklung der Armee» (WEA, seit dem 1. Januar 2018) geplanten personellen und materiellen Mittel sowie die geplanten Strukturen reichen für den Verteidigungskampf nicht aus.

These «Pro Militia»

Der in der Bundesverfassung verankerte Auftrag zur Verteidigung der Schweiz wäre in Zukunft nicht mehr zu erfüllen, sofern die WEA nicht revidiert und angepasst würde.

Die in der WEA geplanten Mittel (Personal, Material, Strukturen) dürften für einen wirksamen subsidiären Einsatz der Armee (z.B. bei einer ernsthaften Bedrohung der Infrastruktur der Energieversorgung) ebenfalls nicht ausreichen.

These «Pro Militia»

Grössere subsidiäre Einsätze der Schweizer Armee zugunsten ziviler Behörden könnten während gleichzeitiger Kriegshandlungen nicht mehr gewährleistet werden, sofern die WEA nicht revidiert und angepasst würde.

Das derzeitige Projekt WEA muss als eine Übergangslösung definiert werden, dies solange, bis die Armee für die Umsetzung der verfassungsmässigen Aufträge wieder taugt.

7.2 Schwerpunkte der Neugestaltung der Armee

Bei dieser unbedingt notwendigen definitiven Neugestaltung der Armee aus der WEA heraus sind die folgenden Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- Erkennung der hybriden (uneindeutigen) Bedrohung als integrale Bedrohung;
- Konsequente Ausrichtung auf den Armeeauftrag «Verteidigung» bei der Entwicklung von Fähigkeiten und Strukturen der Armeeführung und der Truppen;
- Glaubhafte Luftwaffe und bodengestützte Luftverteidigung (BODLUV);
- Weiterentwicklung von Fähigkeiten für Schutzaufgaben, inklusive nicht-letale Waffen (unterhalb der Kriegsschwelle) und für den terrestrischen Kampf (oberhalb der Kriegsschwelle);
- Die taktischen Kommandanten müssen befähigt werden, die Wirkung der Luftwaffe, der Sonderoperationskräfte und der Kräfte für die elektronische Kriegsführung optimal einzusetzen;
- Es muss ein Ausbildungssystem geschaffen werden, welches sicherstellt, dass alle Truppenkörper sowohl schützen und als auch kämpfen können.

8 Masterplan und fähigkeitsorientierte Weiterentwicklung der Armee 2018

Der Masterplan liegt seit Anfang Mai 2018 vor. Er umfasst drei Zeitperioden: 2018 - 2022, 2023 - 2032 und 2033 - später. Mit diesem Planungshorizont kann die Erfüllung der Investitionen auf langfristige Ziele ausgerichtet werden.

Am 15. Mai 2019 hat der Bundesrat das VBS beauftragt, einen Entwurf eines Planungsbeschlusses für die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge für maximal 6 Milliarden Franken vorzulegen. Der Beschluss des Parlaments untersteht dem fakultativen Referendum. Das neue System zur bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite soll für maximal 2 Milliarden Franken gemäss dem üblichen Verfahren beschafft werden.

Daher soll das Budget der Armee in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöht und der Armee insgesamt eine, gemessen an den übrigen ungebundenen Ausgaben überdurchschnittliche Wachstumsrate in der Grössenordnung von real 1,4 Prozent pro Jahr eingeräumt werden. In den 2020-er Jahren ist die Beschaffung der Mittel zum Schutz des Luftraums geplant. Ende der 2020-er und anfangs der 2030-er Jahre wird die Beschaffung der Mittel der Bodentruppen angegangen.

Um das Leistungsprofil der WEA zu erfüllen, hat das Parlament für die vier Jahre 2017-2020 ein jährliches Budget von mindestens 5 Milliarden Franken gefordert. Das Parlament sollte - mit seinen Möglichkeiten - sorgfältig kontrollieren, dass der Bundesrat dieser Forderung unbedingt nachkommt.

Der Start des Masterplans fällt in eine Zeit, in der bedrohliche Entwicklungen der Globalisierung sichtbar werden (Wirtschaftskonflikte, Konflikte um kulturelle und militärische Einflusssphären). Auch die Schweiz muss sich dieser Entwicklung stellen; sie kann der «Globalisierung» nicht ausweichen.



Zur Sicherung ihrer Entscheidungsfreiheit und ihres Wohlstands muss die Schweiz intensiv und gründlich das analysieren, was sich in Europa und in der übrigen Welt tut. Diese Analyse muss in allen eidgenössischen Departementen erfolgen. Die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben, müssen im Bund optimal koordiniert werden.

Ebenso wie die Innenpolitik gefordert sein wird, wird es auch die Aussenpolitik sein. Die Schweiz wird auch international in zunehmendem Masse zu sinnvollen Kompromissen und zur Zusammenarbeit bereit sein müssen.

Die Schweiz verfügt über die gesetzlichen Grundlagen, genügend Innovationskraft sowie über ein historisches Privileg für eine wirksame und hilfreiche Konsenspolitik.

Auf die sich laufende Zuspitzung der globalen Sicherheitslage haben zahlreiche Staaten ihre Verteidigungsausgaben erhöht (siehe Abbildung 1). Die NATO fordert von ihren Mitgliedstaaten, mindestens 2.0 Prozent des Bruttoinlandproduktes für die Verteidigung einzusetzen. Die Schweiz liegt mit etwa 0,7 Prozent weit unter dem Richtwert von 2.0 Prozent. Dennoch scheint eine weitere Kürzung geplant zu sein.

Nach der Verabschiedung der WEA durch das Parlament im Dezember 2017 fasste Pro Militia den Grundentschluss zu einer «Vorwärtsstrategie». Im Rahmen dieser «Vorwärtsstrategie» hat Pro Militia bis heute zwei Studien verfasst: 2018 die Broschüre «Vorschläge zur Sicherheitspolitik» und 2019 die vorliegende Studie «Was muss die Armee können und warum?».

Die Armeeführung hat mit den drei Berichten Masterplan 2018, Zukunft der Luftverteidigung und Zukunft der Bodentruppen solide Planungsgrundlagen mit längerfristigen Zielsetzungen geschaffen. Das Parlament mit seiner Budgethoheit trägt die Verantwortung dafür, dass die finanziellen Mittel der Armee ermöglichen, den verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen.

Quintessenz

Postulat «Pro Militia»

Für die Führung im Verteidigungsfall und zur Bewältigung künftiger Krisen und hybrider Auseinandersetzungen sollte neu ein ständiger Stab (Arbeitstitel: «Bundesführungsstab») geschaffen werden.

Postulat «Pro Militia»

Bei der Bewältigung umfassender politischer Krisen, bei denen Elemente der hybriden Kriegsführung zum Einsatz kommen, ist eine klare Trennung zwischen Schutz- und Kampfaufträgen nicht mehr möglich:

Alle Truppen müssen deshalb schützen und kämpfen können, und dies nicht erst nach Erreichen der Einsatzbereitschaft.

Postulat «Pro Militia»

Wenn Nachbarstaaten der Schweiz in kriegerische Handlungen verstrickt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Schweiz zu kriegerischen «Kollateralschäden» kommt. Zur Bewältigung solcher «Kollateralschäden» sind entsprechende Planungen und direkte Absprachen mit den Nachbarstaaten, allenfalls sogar mit der NATO oder der EU, unerlässlich. Nur auf diesem Weg (Sicherheit durch Kooperation, SIPOL 7830) könnten solche kriegerische Handlungen auf Schweizer Hoheitsgebiet - wenn eingetreten - gestoppt werden.

Diese Planungen und Absprachen müssten politisch von den Parlamenten sanktioniert und vom Gesamtbundesrat in Auftrag gegeben werden (Art. 173 Abs. 1; Art. 185 Abs. 1, 2). Sie bedeuten in keiner Art und Weise den Beginn einer schleichenden Assoziation der Schweiz mit der NATO oder der EU, sondern wertvolle Vorbereitungen zu Verteidigung der Schweiz.